

SATZUNG DES MULTICORE FREIBURG E.V.

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Multicore Freiburg e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in der Tullastraße 30, 79108 Freiburg
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. ZWECK UND ZIEL

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist es Musiker und Kulturschaffende, sowie die Kultur im allgemeinen zu unterstützen. Der Verein erstrebt die Bereitstellung von Übungsräumen, Veranstaltungen von öffentlichen Konzerten, Aufführungen etc. Angeboten der außerschulischen Musikerziehung (z.B. Workshops), sowie die Kontaktpflege zu Behörden und Organen, die gewillt sind Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen.

3. SELBSTLOSIGKEIT

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele im Sinne von 2. unterstützt.
- 4.2. Der Antrag auf Aufnahme ist mit dem zugehörigen Formular an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei minderjährigen Antragsstellern ist der Antrag von einem der Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den minderjährigen Antragsteller.
- 4.3. Bei einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erfolgen.
- 4.5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 8 Wochen nach Jahresbeginn im Rückstand bleibt, kann er durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig und mit einfacher Mehrheit entscheidet.

5. BEITRÄGE

- 5.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, die vom Vorstand zusammen mit der Mitgliederversammlung genauer festgelegt wird.

6. ORGANE

6.1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1. Die Mitgliederversammlung (im folgenden mit MV abgekürzt) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

7.2. Eine außerordentliche MV ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 25 % sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Ebenso kann auch der Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit eine außerordentliche MV einberufen.

7.3. Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch die/den erste/n Vorsitzende/n, bei deren oder dessen Verhinderung durch die/den zweiten/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.4. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

7.5. Die MV wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen.

7.6. Die MV entscheidet ferner insbesondere über:

- die Zusammensetzung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Aufgaben des Vereins
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung der Beitragssätze

7.7. Die satzungsgemäß einberufene MV ist stets beschlussfähig.

7.8. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen kein Zählwert zukommt. Stimmgleichheit entspricht einer Ablehnung. Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme, eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

8. VORSTAND

8.1. Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Kassenführer/in, einem/einer Schriftführer/in sowie drei Beisitzern. Der Vorstand wird von der MV auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

8.2. Jeweils der 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

8.3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

8.4. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzende nur tätig werden sollen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

8.5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

8.6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder mündlich durch die/den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8.7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. 8.8 gilt entsprechend.

8.8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

8.9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

8.10 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

9. BEURKUNDUNG DER BESCHLÜSSE

9.1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollant/in zu unterzeichnen.

10. AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

10.1. Stellt ein Vereinsmitglied oder eine andere Person dem Verein persönliche Mittel zur Verfügung, kann er bei vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung orientiert sich an den marktüblichen Sätzen und wird vom Vorstand genauer festgelegt.

11. SATZUNGSÄNDERUNGEN

11.1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine Dreiviertelmehrheit der in MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladung zur MV muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung erhalten.

11.2. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

12. AUFLÖSUNG DES VEREINS

12.1. Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zur MV angekündigt werden.

12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Freiburg zu, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich ähnlichen gearteten Zwecken und Zielen, für gemeinnützige bzw. mildtätige Projekte zur Verfügung stellt.

13. DATENSCHUTZ

13.1 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

13.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.

13.3 Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

13.4 Der Verein verpflichtet jede*n mit der Nutzung der, vom Mitglied anvertrauten, personenbezogenen Daten Befasste*n zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem*jeder für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeiter*innen untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

13.5 Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

13.6 Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

13.7 Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.